



GEMEINDE POXDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 57.SITZUNG DES GEMEINDERATES POXDORF

Sitzungsdatum:	Montag, 26.05.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Poxdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Steins, Paul

Mitglieder des Gemeinderates

Erner, Gabriel
Haller, Christian
Heilmann, Thomas
Hübschmann, Kim
Marquardt, Gisela
Martin, Monika
Nägel, Alexandra
Rauh, Alexander
Werner, Otto
Zimmermann, Wilmya
Zwiener, Felix

Schriftführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Freund, Roland

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2025/236 |
| 1.1 | Antrag auf Verschiebung des Tops 9 "Bauleitplanung Antrag auf unverbindliche Voranfrage einer möglichen Bebauung Fl. Nr. 883 der Gemarkung Poxdorf" in die heutige nichtöffentliche Sitzung | |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.04.2025 | 2025/237 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 28.04.2025 | 2025/239 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2025/240 |
| 5 | Bestellung eines Feldgeschworenen für die Gemeinde Poxdorf | 2025/230 |
| 6 | Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes an der Straßenseite auf dem Grundstück Fl.Nr. 1062 Gkg. Poxdorf (Weidichstraße 20); BVZ 02-2025-POX | 2025/231 |
| 7 | Träger öffentlicher Belange; Regionaler Planungsverband Oberfranken-West; Fortschreibung "Windenergie" | 2025/146 |
| 8 | Kommunale Wärmeplanung; Konvoibildung, weitere Vorgehensweise | 2025/245 |
| 9 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2025/241 |

1. Bürgermeister Paul Steins eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 57.Sitzung des Gemeinderates Poxdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Poxdorf fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Es wurden keine Bürgeranfragen gestellt.

Zur Kenntnis genommen

1.1 Antrag auf Verschiebung des Tops 9 "Bauleitplanung Antrag auf unverbindliche Voranfrage einer möglichen Bebauung Fl. Nr. 883 der Gemarkung Poxdorf" in die heutige nichtöffentliche Sitzung

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde der Antrag gestellt, TOP 9 öffentliche Sitzung in die nichtöffentliche Sitzung zu verschieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem zu.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 1 Persönlich beteiligt: 1

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.04.2025

Beschluss:

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.04.2025 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 31.03.2025
- 2 Kanalunterhalt; Kanalsanierung Poxdorf; Abschluss eines Ingenieurvertrages
- 3 Vorkaufsrecht; Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts
- 4 Vorkaufsrecht; Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts
- 5 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf einer gemeindlichen Fläche
- 6 Fahrzeugunterhalt FFW Poxdorf; Abschluss eines Wartungsvertrages
- 7 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 28.04.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

4	Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)
----------	---

Hier gab es nichts zu berichten.

Zur Kenntnis genommen

5	Bestellung eines Feldgeschworenen für die Gemeinde Poxdorf
----------	---

Zur Verstärkung der Feldgeschworenen wurde Herr Stefan Fritscher aus Poxdorf vorgeschlagen. Nach Rücksprache mit dem Obmann Herrn Thomas Haller wäre die Aufstockung durch einen aktiven Feldgeschworenen sinnvoll und notwendig.

Beschluss:

Gemäß § 1 FO (Feldgeschworenen Ordnung) und Art. 51. GO wird Herr Stefan Fritscher als Feldgeschworenen bestellt. Herr Paul Steins, erster Bürgermeister der Gemeinde Poxdorf führt die Vereidigung durch.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 1

6	Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes an der Straßenseite auf dem Grundstück Fl.Nr. 1062 Gkg. Poxdorf (Weidichstraße 20); BVZ 02-2025-POX
----------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Irrlenwiesen“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Der Antragsteller möchte einen Doppelstabmattenzaun (max. 1,50 m Höhe; 40 cm Sockel + 10 cm Luftraum + 100 cm Zaun) an der östlichen Grundstücksgrenze Weidichstraße aus Metall zu errichten.

Nach Art. 57 Abs.1 Nr. 7 Buchst. a BayBO sind Mauern, einschließlich Stützmauern, Einfriedungen, Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände mit einer Höhe von bis zu 2m, außer im Außenbereich, verfahrensfrei zulässig.

Dem Bauvorhaben stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 30 Abs.1 BauGB) entgegen. Hiernach darf die Einfriedung 1 m über der Straßenoberkannte nicht übersteigen und als senkrechte Holzlattenzäune oder Naturhecken erfolgen. Ebenso dürfen dazugehörige Sockel nicht höher als 10 cm sein.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Für die Erteilung der Befreiung und dem Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Poxdorf zuständig. (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG)

Die Befreiungen wurden im Bebauungsplangebiet bereits erteilt.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Zaunart, Zaunhöhe und Sockelhöhe des Bebauungsplanes „Irrlenwiesen“ wie beantragt. Der Errichtung des Doppelstabmattenzaunes inkl. Sockel (1,50 m Höhe) an der östlichen Grundstücksgrenze zur „Weidichstraße“ auf der Fl.Nr. 1062 Gkg. Poxdorf (Weidichstraße 20); BVZ 02-2025-POX wird zugestimmt

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

7	Träger öffentlicher Belange; Regionaler Planungsverband Oberfranken-West; Fortschreibung "Windenergie"
----------	---

Am 08.05.2025 fand eine Infoveranstaltung in der Turnhalle Effeltrich statt, die Gemeinderäte hatten hierbei Gelegenheit beide Seiten zu hören.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverband Oberfranken-West hat an seiner Sitzung am 07.11.2024 beschlossen, das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans Teilkapitel B V 2.5.2 „Windenergie“ durchzuführen.

Der Planentwurf mit Anlagen wird seit dem 10.03.2025 bis einschließlich 30.05.2025 öffentlich ausgelegt und ist auf der Webseite des Regionalen Planungsverbandes einsehbar. Dem Gemeinderat liegen die Unterlagen im Ratsinformationssystem vor.

Nach aktueller Gesetzeslage muss Bayern 1,1 % in jeder Planungsregion bis 2027 und 1,8 % der Landesfläche bayernweit bis 2032 mit Flächen für Windenergie überplanen. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West hält dieses Ziel mit 2,09 % der Gebietsfläche ein (Der Landkreis Forchheim ist hierbei sowohl beim zukünftig insgesamten Flächenanteil von 1,04 % als auch beim dazukommenden Flächenanteil von 0,77 % am Schwächsten in der Gesamten Planungsregion).

Den Regionalen Planungsverbänden wurde vom Bayerischen Staatsministerium empfohlen, bereits in der jetzigen Änderung der jeweiligen Regionalplanung ca. 1,8 % der Fläche mit Windvorranggebieten zu überplanen, bzw. bei offensichtlichem Potenzial auch mehr anzustreben.

Innerhalb ausgewiesener Vorranggebiete sind Windkraftanlagen als privilegierte Bauvorhaben einzustufen, es wird also nicht wie früher eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes benötigt. Die Gemeinde hat somit keinen Einfluss mehr darauf, wer, wann, wie hoch und wie viel Windkraftanlagen baut.

Im Falle eines Nichterreichen der vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB, wonach Windenergieanlagen im gesamten, von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig und landesgesetzliche Mindestabstandsregeln im Sinne des § 249 Abs. 9 BauGB nicht mehr anwendbar sind.

Das bedeutet, dass auf jedem Grundstück, welches die Mindestabstände (1 km zu Wohnbebauung, 0,7km zu Mischgebieten) einhält, der Bau eines Windrades baurechtlich möglich wäre.

Die Gemeinde Poxdorf ist direkt von der Änderung der Regionalplanung betroffen.

Zum einen liegt das geplante Vorranggebiet 4320 „Eifeltrich-Nord“ auch auf Poxdorfer Gemarkung, zum anderen liegt das geplante Vorranggebiet 4319 „Pinzberg Süd“ in Sichtweite.

Für vorliegende Änderung ist unter Einbeziehung relevanter Umweltbehörden eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt worden.

Diese kommt für die Schutzgüter zu folgendem Ergebnis:

Mensch (Gesundheit / Erholung)

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Biologische Vielfalt (Fauna / Flora)

Auf regionalplanerischer Ebene sind nicht alle standortspezifischen Auswirkungen überprüfbar, die beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können. Das VRG liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes des Naturschutzes. Östlich und westlich des VRG liegen die FFH-Gebiete 6333-371 sowie 6332-301. Es sind auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte mit den hier gelisteten Schutzgütern ersichtlich. Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten. Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG, noch überschneiden sich Prüfbereiche derartiger Nachweise mit dem VRG. Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes. Es befinden sich keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im relevanten Umfeld des VRG.

Allerdings schneidet das VRG den erweiterten Prüfbereich um zwei Nachweise des Rotmilans (A, 2020 / Nahrungssuche, 2011) sowie den erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis der Rohrweihe (C, 1993), um einen Nachweis des Wanderfalken (C, 2023) sowie um einen Nachweis des Uhu (2016, allerdings Bruterfolg unbestätigt, letzter sicherer Nachweis B, 2014). Es wird auf das UMS vom 29.05.2020 verwiesen, gemäß dessen bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 m über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus und der Rohrweihe auszugehen ist. Da es sich bei den Rotmilan-Nachweisen um ein mögliches Brüten handelt, in den Bemerkungen aus der Sichtung von 2011 allerdings auch hinterlegt ist, dass der konkrete Brutplatz unbekannt ist, kann anhand der Daten nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit ausgegangen und somit zum derzeitigen Planungsstand noch keine Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen angeordnet werden. Für die weiteren Arten ist die Notwendigkeit der aufgeführten Schutz-/Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Es befinden sich mehrere Biotopflächen innerhalb des VRG, die zum Teil nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt sind. Diese dürfen durch Errichtung und Betrieb der WEA nicht negativ beeinträchtigt werden. Es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des VRG.

Aus forstfachlicher Sicht sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Boden/Fläche

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Wasser (Grundwasser/Gewässer)

Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Kronach liegt diese Fläche im Oberflächeneinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungen. Die Aussage, dass keine Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete zu erwarten sind, kann nicht ohne Weiteres getroffen werden. Bei Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Einzugsgebietes einer Trinkwassergewinnung sind diese regelmäßig auf die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu prüfen. Im Laufe der weiteren Planungen wäre der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe. Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.

Luft/Klima

Kleinträumig sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

Landschaft:

Vorland der Nördlichen Frankenalb - Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG ist zum Großteil mit Wertstufe 3 als 'hoch' sowie zum Teil mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Das geplante VRG liegt zum Großteil in einem Abstand von weniger als 5 km um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.

Kulturelles Erbe / Sichtbeziehung

Das VRG liegt nur knapp 5 km vom besonders landschaftsprägendem Bodendenkmal D-4-6232-0100 („Höhensiedlung und Ringwallanlage "Ehrenbürg" mit Funden des Mesolithikums, des Neolithikums, der späten Bronze- und Urnenfelderzeit, der Hallstatt- und Latènezeit, der späten römischen Kaiserzeit sowie des frühen und hohen Mittelalters.“) entfernt. Es besteht die Gefahr, dass je nach Positionierung der Windenergieanlagen der Blick auf das breitgelagerte Bergmassiv mit seiner landesweit bedeutenden Ringwallanlage und der St. Walburgiskapelle aus südwestlicher Richtung, also aus dem Regnitztal bei Baiersdorf/Kersbach sowie von Poxdorf und Effeltrich aus beeinträchtigt werden könnte. Ebenso ist eine Hinterschneidung der wichtigen Blickachse vom Reisberg aus nordöstlicher Richtung denkbar. Der Berg hat nicht nur als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ eine herausragende Bedeutung, sondern er ist ein ganz entscheidender Identitätsträger der Region. Aus diesem Grund wäre von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals und darüber hinaus der Kulturlandschaft auszugehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets bedarf daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 4 BayDSchG. Hierbei muss mittels geeigneter Visualisierungen sichergestellt werden, dass die o.g. Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend der Umweltprüfung sind somit keine Ausschlusskriterien vorhanden. Die oben genannten negativen Auswirkungen können durch entsprechende Genehmigungen / Gutachten und Auflagen bei der Bauausführung entsprechend reduziert werden.

Die Änderung des Regionalplans Oberfranken West stellt einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Poxdorf dar. Diese ist verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, bzw. Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung niedergeschrieben.

Demnach muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Ein hoher Flächenverbrauch, Natur-, Hochwasser- und Landschaftsschutz, gesamtstaatliche Energiewendeziele, wohnungs- oder sicherheitspolitische Fragestellungen und überörtliche Infrastrukturprojekte rechtfertigen Schranken und Grenzen der örtlichen Planungs- und Gestaltungsfreiheit.

Durch die Festsetzung der Fläche als Vorranggebiet wird der Gemeinde die Möglichkeit genommen, selbst planerisch auf dem Gebiet tätig zu werden und es muss auf diese Fläche bei zukünftigen Planungen der Gemeinde Rücksicht genommen werden. Die Gemeinde Poxdorf hat im Flächennutzungsplan nördlich des Steinweges ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen, dieses liegt im Abstand von 890 Metern zur Außengrenze des Vorranggebietes, der Mindestabstand zu Windkraftanlagen beträgt jedoch 1.000 Meter. Somit könnte die Fortentwicklungsmöglichkeit in diese Richtung durch das Vorranggebiet eingeschränkt werden. Weiterhin muss man bedenken, wie die kommunale Planungshoheit in den letzten Jahren immer mehr ausgehöhlt wurde.

In Poxdorf ist hier z. B. die Änderung der BayBO aus dem letzten Jahr zu nennen, welche nun Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Abstand bis zu 200m entlang von Bahnstrecken und Autobahnen genehmigungsfrei stellt. Die Gemeinde kann nun letztlich mit diesen nicht mehr planen.

In den letzten Jahren werden mehr und mehr Bauten privilegiert oder genehmigungsfrei gestellt, was natürlich den Bau beschleunigt und weniger Bürokratisch macht, jedoch passiert das aktuell auf Kosten der gemeindlichen Planungshoheit, da die Gemeinde in diesen Fällen nun keinerlei Mitspracherecht mehr hat.

Es ist auch davon auszugehen, dass dies zukünftig vermehrt geschieht und auch weiter Beschränkungen der kommunalen Planungshoheit hinzukommen, wie z. B. festgelegte Überschwemmungsgebiete durch das Wasserwirtschaftsamt.

Die Wirkung all dieser Einzelfestsetzungen durch den Gesetzgeber und die überregionalen Planungsbehörden kann am Ende dazu führen, dass eine Gemeinde nicht mehr Planen, sondern nur noch Verwalten kann und keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr hat.

Das Bundesverfassungsgericht schrieb hierzu mal, dass mehrere für sich betrachtet möglicherweise angemessene oder zumutbare Eingriffe in grundrechtlich geschützte Bereiche in ihrer Gesamtwirkung zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung führen können, die das Maß der rechtsstaatlich hinnehmbaren Eingriffsintensität überschreitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf befürwortet die geplante Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalen Planungsverband Oberfranken-West und erhebt keine Einwände.

.

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 6 Nein: 6 Anwesend: 12

8	Kommunale Vorgehensweise	Wärmeplanung;	Konvoibildung,	weitere
----------	---------------------------------	----------------------	-----------------------	----------------

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28.01.2025 beschlossen, bis zur Fertigstellung des Kurz-ENPs durch das Landratsamt Forchheim mit der Erstellung des Wärmeplans zu warten. Danach soll, wenn möglich, eine Konvoibildung anhand der Ergebnisse erfolgen.

Der Kurz-ENP empfiehlt den Zusammenschluss der Gemeinden Effeltrich, Poxdorf und Langensendelbach zu einem Konvoi. Die Förderhöhe beträgt unabhängig von den tatsächlichen Kosten pauschal 34.800 €, durch einen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden ist davon auszugehen, dass der Eigenanteil geringer wird.

Die Fertigstellung der kommunalen Wärmeplanung zieht entsprechende Änderungen für die Privathaushalte im Gemeindegebiet nach sich.

Die Regelung im Gebäudeenergiegesetz („Heizungsgesetz“) hierzu ist wie folgt:

Für Bestandsgebäude (beim Austausch der Heizung) und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gilt die Vorgabe zur Nutzung von mindestens 65 % erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung (65%-EE-Anforderung) in Abhängigkeit der Gemeindegröße, für Gemeinden bis 100.000 Einwohner nach dem 30.06.2028.

Sollte die Gemeinde vor dem 30.06.2028 einen Kommunalen Wärmeplan aufstellen, verschiebt sich der Termin für diese Regelung nach vorne, nämlich 1 Monat nach Bekanntgabe des Wärmeplans. Teil des Wärmeplans ist eine Analyse, ob und in welchen Bereichen der Gemeinde ein Nahwärmenetz sinnvoll ist, dies beinhaltet auch eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung und Benennung der hierfür notwendigen Akteure.

Innerhalb des Gebietes, bei dem ein Nahwärmenetz sinnvoll ist, kann die Gemeinde eine entsprechende Satzung erlassen. In diesem Gebiet gelten die Regelungen des GEG hinsichtlich der Regelungen beim Austausch der Heizung nicht, solange das Nahwärmenetz noch nicht entstanden ist. Die Gemeinde ist ab Erstellung des Wärmeplans verpflichtet, den Wärmeplan alle fünf Jahre zu überprüfen und die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategien und Maßnahmen zu überwachen. Bei Bedarf ist der Wärmeplan zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Von der Auftragsvergabe bis zur Fertigstellung des Wärmeplans ist mit einer Zeit von 1 – 1,5 Jahren zu rechnen. Die Frage ist nun, ob die Gemeinde Poxdorf den Wärmeplan im Konvoi mit Effeltrich und Langensendelbach aufstellen möchte und wann Sie mit der Wärmeplanung anfangen möchte, hierüber müsste sich auch der Konvoi einigen.

Der Gemeinderat Effeltrich hat an seiner Sitzung vom 12.05.2025 beschlossen, einen Konvoi mit Poxdorf und Langensendelbach zu bilden. Man möchte im 4. Quartal 2026 mit der Wärmeplanung beginnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt, den Wärmeplan mit den Gemeinden Effeltrich und Langensendelbach als Konvoi aufzustellen. Mit der kommunalen Wärmeplanung soll im 4. Quartal 2026 begonnen werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

9 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

- a) Anfrage wegen Ladesäule in Poxdorf
- b) Spielplätze: Unterbringung der Spielgeräte
- c) Zigarettenskippen an Bushaltestelle ehem. Raiffeisenbank

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Paul Steins um 20:30 Uhr die öffentliche 57.Sitzung des Gemeinderates Poxdorf.

Paul Steins
1. Bürgermeister

Mario Kühlwein
Schriftführung